

Az.: 5.2

Datum
09.03.2009**Antwort auf die Anfrage**

Bei schriftlichen Anfragen:	Anfrage Nr. X/349
------------------------------------	--------------------------

Bei mündlichen Anfragen:	Anfrage im Gremium
	Sitzungstag/TOP

Fragesteller/in (Kreistagsabgeordnete/r - Fraktion/Gruppe) Herr Hans-Werner Kihm/Fraktion Goslarer LINKE

Antwort im <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag <input type="checkbox"/> Fachausschuss	<input type="checkbox"/> Kreisausschuss
--	---

Betreff:**Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) bei Leistungsbeziehern des ALG II und vergleichbarer Leistungen**

Die Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) gehören als Arbeitslosengeld (ALG) II bzw. Sozialgeld, wie auch die Kosten für Heizung, zu den Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern. Vergleichbare Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, insbesondere der Unterkunfts- und Heizkosten, sind die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII (Sozialhilfe) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (= volle Kostenübernahme) erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungserbringung erfolgt demnach nicht nach Pauschalsätzen.

Die Auswertung der nachfolgend genannten Daten aus den IT-Fachverfahren erfolgte zum Stichtag 01.01.2009. Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Nr. 1 Wie viele Bedarfsgemeinschaften erhalten nicht die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung?

Insgesamt 467 Bedarfsgemeinschaften erhalten lediglich den angemessenen Teil der Unterkunftskosten und nicht die (im Sinne der Fragestellung) „vollen Kosten“. Gleiches gilt hinsichtlich der Heizkosten für 1.194 Bedarfsgemeinschaften. Nähere Details können der umseitigen Tabelle entnommen werden.

Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG)	SGB II	SGB XII + AsylbLG
insgesamt	7.437 BG ⁽¹⁾	1.559 BG
davon mit unangemessenen Unterkunftskosten	418 BG	49 BG
davon mit unangemessenen Heizkosten	1.123 BG	71 BG

⁽¹⁾ Rechnungsergebnis 2008: Ausgaben für Unterkunfts- / Heizkosten in Höhe 28.518.069,90 €

Nr. 2 Welches sind die Gründe, aufgliedert nach Art und Anzahl, warum die vollen Kosten nicht übernommen werden?

Die Gründe, aufgliedert nach Art und Anzahl, warum nur der angemessene Teil der Unterkunfts- / Heizkosten und nicht die „vollen Kosten“ als Bedarf Berücksichtigung findet, werden statistisch nicht erfasst. Insofern könnte nur mit Durchsicht jeder Leistungsakte und unter Bereitstellung von zusätzlichen Personalressourcen die Anzahl der unterschiedlichen Gründe ermittelt werden.

Die Frage kann daher nur „beispielhaft“ beantwortet werden.

Grund, warum nur der angemessene Teil der Kosten übernommen wird, ist z. B. der Umzug einer Bedarfsgemeinschaft in eine andere Mietwohnung, deren Aufwendungen für Unterkunft und / oder Heizung unangemessen sind. Ein anderer Grund ist unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten.

Nr. 3 In welchem finanziellen Bereich bewegen sich die nicht übernommenen Kosten - aufgliedert von Minimum bis Maximum Betrag in Euro und Zahl der Fälle?

Der **finanzielle Bereich** des unangemessenen Teils bewegt sich bei den Kosten der Unterkunft zwischen 1,99 € und 277,50 € und bei den Heizkosten zwischen 1,95 € und 161,50 €. Nähere Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Spanne nicht übernommener Kosten ⁽²⁾	SGB II	SGB XII + AsylbLG
wegen unangemessener Unterkunft	13,90 bis 277,50 €	1,99 bis 196,60 €
wegen unangemessener Heizung	8,67 bis 161,50 €	1,95 bis 147,50 €

⁽²⁾ Einzelfallbezogen und für einen Monat.

Die **Zahl der Fälle** entspricht der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG). Insofern wird auf die Antwort zu Nr. 1 verwiesen.

Nr. 4 Wie hoch ist die Gesamtsumme der nicht übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizkosten?

Die Gesamtsumme des unangemessenen Teils der Unterkunftskosten beträgt 20.967,39 €. Weitere Informationen, insbesondere Details zu den Heizkosten, können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Summe nicht übernommener Kosten ⁽³⁾	SGB II	SGB XII + AsylbLG
wegen unangemessener Unterkunft	18.859,45 € ⁽⁴⁾	2.107,94 €
wegen unangemessener Heizung	⁽⁵⁾	3.022,38 €

⁽³⁾ Gesamtbetrag für einen Monat.

⁽⁴⁾ Der Gesamtbetrag wurde durch Auswertung des IT-Fachverfahrens unter Vorgabe rechtlicher Parameter ermittelt. Der tatsächliche monatliche Betrag wäre nur durch Sichtung jeder Leistungsakte zu ermitteln.

⁽⁵⁾ Eine Bezifferung durch eine Auswertung des IT-Fachverfahrens ist nicht möglich. Auch hier könnte nur mit Durchsicht jeder Leistungsakte ein Betrag ermittelt werden.

Nr. 5 Welches sind die aktuellen Höchstgrenzen für die Übernahme von Mietkosten und Heizungskosten bzw. des Anspruchs auf eine bestimmte Wohnungsgröße?

Zur Bestimmung der Angemessenheit von **Mietkosten** finden Richtwerte Anwendung. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um eine Höchstgrenze, weil sie keine die tatsächlichen Kosten der Unterkunft begrenzende Wirkung haben. Werden diese Richtwerte im Einzelfall erreicht bzw. unterschritten, erfolgt ohne weitere Prüfung die Übernahme der Unterkunftskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (= volle Kostenübernahme).

Beispielsweise beträgt der Richtwert einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen, die in Goslar eine Mietwohnung bewohnt, 478,50 €. Weitere Richtwerte können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Mietkosten	Wohnort im / in der	Richtwerte ⁽⁶⁾
für 1 Person	Kreisgebiet ohne Goslar	308,00 €
	Stadt Goslar	330,00 €
für 2 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	379,50 €
	Stadt Goslar	401,50 €
für 3 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	451,00 €
	Stadt Goslar	478,50 €
für 4 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	522,50 €
	Stadt Goslar	555,50 €
für 5 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	599,50 €
	Stadt Goslar	638,00 €
für 6 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	671,00 €
	Stadt Goslar	715,00 €
für 7 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	742,50 €
	Stadt Goslar	792,00 €
für 8 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	814,00 €
	Stadt Goslar	869,00 €
für 9 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	885,50 €
	Stadt Goslar	946,00 €
für 10 Personen	Kreisgebiet ohne Goslar	957,00 €
	Stadt Goslar	1.023,00 €
jede weitere Person	Kreisgebiet ohne Goslar	71,50 €
	Stadt Goslar	77,00 €

⁽⁶⁾ Monatliche Richtwerte in Anwendung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes: Anlehnung an die Werte der äußersten rechten Spalte der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz - WoGG (Fassung bis zum 31.12.2008), zuzüglich eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 10 Prozent, bezogen auf die Anzahl der Personen und die Mietstufe der Gemeinde am Wohnort.

Weiterer Prüfung bedarf es hingegen bei Überschreitung der Werte. Die Richtwerte können unter Beachtung des Grundsatzes der Besonderheit des Einzelfalles (Bsp. Alter, dauerhafte Erkrankung / Behinderung) oder aus anderen Gründen angemessen erhöht werden. Dies kann die Wohnraumgröße, die Ausstattung, die Lage und / oder Bausubstanz der Wohnung betreffen. Voraussetzung für die Überschreitung der Richtwerte kann aber auch sein, dass ein Leistungsfall mit kurzzeitigem Hilfebezug wegen absehbarer Beendigung der Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Auch zur Bestimmung der Angemessenheit von laufenden **Heizungskosten** findet ein Richtwert Anwendung, der ebenfalls keine begrenzende Wirkung hat und somit keine Höchstgrenze darstellt. Wird dieser Richtwert im Einzelfall erreicht bzw. unterschritten, werden die Kosten für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (volle Kostenübernahme) ohne vertiefende Prüfung übernommen.

Heizungskosten	Richtwert ⁽⁷⁾
pro m ² angemessener Wohnfläche	0,93 €

⁽⁷⁾ Nach derzeitiger Praxis ist das Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Heizkosten ein quadratmeterbezogener Richtwert pro Monat.

Vertiefender Prüfung bedarf es bei Überschreitung des Richtwertes. Nach der Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles kann dieser Wert im konkreten Einzelfall, etwa aufgrund von wärmetechnischen Faktoren, wie z. B. fehlende Wärmeisolierung, und von persönlichen Umständen der leistungsberechtigten Personen (Bsp. Nutzung, Aufenthaltsdauer, Alter, gesundheitliche Einschränkung), einen höheren Bedarf an Heizung begründen und damit den Richtwert angemessen erhöhen.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte **Wohnungsgröße**. Entscheidend ist vielmehr, ob die Wohnung unter Berücksichtigung des Wohnungszuschnittes angemessen, aber auch ausreichend für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen ist. Zunächst bedarf es daher der Feststellung, welche Größe die von den Leistungsberechtigten gemietete Wohnung aufweist. Bei der Wohnungsgröße ist jeweils auf die landesrechtlichen Richtlinien über die soziale Wohnraumförderung abzustellen. Letztlich bedarf es der Feststellung, ob sich die angemietete Wohnung in dem Rahmen der landesrechtlich anerkannten Größen bewegt.

Die landesrechtlich anerkannte Wohnungsgröße beträgt bei der Beispielsbedarfsgemeinschaft mit 3 Personen 75 m². Weitere anerkannte Größen der Wohnung können der Tabelle entnommen werden.

Angemessene Wohnungsgröße	Personenzahl
50 m ²	1
60 m ²	2
75 m ²	3
85 m ²	4
10 m ² für jede weitere Person	

Dieser Raumbedarf bildet grundsätzlich die Wohnflächengrenze, die anerkannt werden kann. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenze auch in vollem Umfang auszuschöpfen. Besondere Fallkonstellationen können jedoch im konkreten Einzelfall, etwa behinderungs- oder pflegebedingt, einen höheren Raumbedarf begründen.

In Vertretung

zez. Hans-Rudolf Segger